



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2021/809	
- öffentlich -	Datum: 04.03.2021	
Fachdienst Zuwanderung	Ansprechpartner/in: Petersen, Jörn	
	Bearbeiter/in: Najj, Said	
Zuwanderung: Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
01.04.2021	Sozial- und Gesundheitsausschuss	Beratung
22.04.2021	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss empfiehlt dem Hauptausschuss, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises zu verwenden.

Der Hauptausschuss beschließt, die Leitlinien als Grundlage für die Vergabe der Integrationsmittel des Kreises zu verwenden.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Zum vorangegangenen Haushaltsjahr wurden die Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln des Kreises von der Verwaltung überarbeitet und anschließend von der Kreispolitik für das Jahr 2020 beschlossen. Die Leitlinien sind auf die Aspekte der sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe ausgerichtet, welche über die (strukturelle) Integration in Sprache und Arbeit hinausgehen. Des Weiteren legen sie einen besonderen Schwerpunkt auf die Förderung des Austauschs und des Zusammenlebens von Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort.

Die Verwaltung schlägt vor, die Leitlinien des Jahres 2020 auch für die Vergabe von Integrationsmitteln im Jahr 2021 zu beschließen.

Relevanz für den Klimaschutz:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf 250.000 €. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313901 eingestellt.

Anlage/n:

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2021

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2021 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.
6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.
8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.
11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.
12. Die Antragstellerin/der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt/ in der Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.
13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.
14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.

15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.
16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.
18. Der Sport sollte mit mindestens 30.000 € gefördert werden.
19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und den Hauptausschuss zur Entscheidung weiter.

Diese Leitlinien treten am 22.04.2021 in Kraft und sind bis zum 31.12.2021 gültig.